



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

22. Februar 2021

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2629

Telefax 0211 871-3311

Kleine Anfrage 4874 der Abgeordneten Sarah Philipp der Fraktion der SPD, „Parteiwechsel vor der Kommunalwahl – Wie können Verzerrungen des Wählerwillens verhindert werden?“, LT-Drs. 17/12465

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 4874 im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wie folgt:

Frage 1 Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, eine solche Verzerrung des Wählerwunsches zu verhindern?

Zu dem vorgetragenen Sachverhalt hat die Stadt Duisburg über die Bezirksregierung Düsseldorf berichtet, dass die betreffende Person nicht Mitglied der CDU-Fraktion ist, sondern der Bezirksvertretung Süd derzeit als fraktionsloses Mitglied angehört.

Über die Aufstellung ihnen geeignet erscheinender Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahl entscheiden Parteien und Wählergruppen im Rahmen der einschlägigen wahlrechtlichen Vorschriften und ihrer Satzungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung (§ 17 KWahlG).

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Dies gilt nach § 46a Absatz 1 und 5 KWahlG auch für die Aufstellung von Bewerbern in Listenwahlvorschlägen für die Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten.

Seite 2 von 4

Verlässt ein Listenbewerber die Partei, die ihn nominiert hat, und tritt vor der Wahl einer anderen Partei bei, kann er nach Zulassung des Wahlvorschlags nicht mehr aus der Liste gestrichen bzw. ersetzt werden (§ 20 Absatz 2 Satz 3 KWahlG). Das vom Landesgesetzgeber formenstreng und mit verbindlichen Stichtagen ausgestaltete Kommunalwahlverfahren sieht derartige Änderungen nicht vor, weil Bewerberaufstellung, Zulassung der Wahlvorschläge, Stimmzetteldruck sowie Brief- und Urnenwahl direkt aneinander anschließen und einzelne Verfahrensbestandteile nicht wiederholt werden können. Gleiches gilt für andere Wahlen.

Parteien und Bewerbern bleibt in diesen Fällen die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Wahlkampfaktivitäten die Wahlberechtigten unverzüglich auf die veränderte Situation hinzuweisen. Falls dies auch im vorliegenden Fall erfolgt ist und eine Briefwahl noch nicht stattgefunden hatte, konnten die Wahlberechtigten den Parteiwechsel des Bewerbers bei ihrer Wahlentscheidung berücksichtigen. Eine Verzerrung des Wählerwillens dürfte unter dieser Voraussetzung nicht ohne Weiteres feststellbar sein.

Im Übrigen wird bei einer Bezirksvertretungswahl die vom Wahlausschuss zugelassene Liste als Ganzes gewählt. Unabhängig davon ist das in der Wahl errungene Mandat ein persönliches Mandat. Folglich fällt bei einem Parteiwechsel dieses Mandat nicht an die Partei, für die die Bewerberin bzw. der Bewerber ursprünglich kandidiert hat, wieder zurück, sondern kann weiterhin persönlich von ihr bzw. ihm ausgeübt werden. Dies entspricht auch den bundes- und landeswahlrechtlichen Regelungen.



Frage 2 Welche Möglichkeiten stehen Wählerinnen und Wählern zu, um sich in solchen Fällen gegen das Wahlergebnis zu wenden?

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 39 Absatz 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet abschließend der neu gewählte Rat, gegen dessen Beschlüsse eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden kann, §§ 40 und 41 KWahlG.

Frage 3 Welche Erfolgsaussicht haben die bestehenden Behelfe von Wählerinnen und Wählern für eine dem vorliegenden Fall vergleichbare Konstellationen?

Da die Wählbarkeit der in Rede stehenden Person nicht in Abrede gestellt und für eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften nichts vorgetragen wurde, wären die Erfolgsaussichten eines frist- und formgemäß eingelegten Wahleinspruchs im vorliegenden Fall gering gewesen.

Frage 4 Welche Änderungsnotwendigkeit sieht die Landesregierung am bestehenden Wahlrecht, um solche Fälle der Verzerrung des Wählerwillens zu verhindern?

Zu einer Verzerrung des Wählerwillens in nennenswertem Umfang muss es nach der Antwort zu Frage 1 nicht gekommen sein. Im Übrigen stehen einer Änderung des Kommunalwahlrechts die ebenfalls in der Antwort zu Frage 1 dargelegten Besonderheiten des Wahlverfahrens entgegen. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, dass die Fallzahlen gering sein dürften



und das Kommunalwahlrecht hier mit dem Landes- und Bundeswahlrecht
übereinstimmt.

Seite 4 von 4

**Frage 5 Welche Maßnahmen sind im vorliegenden Fall durch
Landes- und Kommunalbehörden unternommen wor-
den?**

Siehe Antwort zu Frage 1. Landesbehörden haben im Kommunalwahlver-
fahren keine Befugnisse. Auch für kommunale Wahlorgane und die Stadt
Duisburg waren im vorliegenden Fall Maßnahmen nicht angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herbert Reul'.

Herbert Reul